

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht  
Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald,  
Kreis Soest**

**Teil 1 – Grundlagen und Vorprüfung**



**MESTERMANN**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
☎ 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen  
im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest**

## **Teil 1 – Grundlagen und Vorprüfung**

Auftraggeber:

Windenergie Rüthen Wald GmbH & Co. KG  
Johannesholzstraße 10  
59602 Rüthen

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lara Hermsen  
M. Sc. Ökotoxikologie

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2160

Warstein-Hirschberg, November 2024

## Verzeichnisse

---

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen .....	3
2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung) .....	3
2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang).....	3
2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände).....	4
2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung.....	5
2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten .....	5
2.6 Planungsrelevante Arten .....	6
2.7 WEA-empfindliche Arten .....	7
2.7.1 WEA-empfindliche Fledermausarten.....	8
2.7.2 WEA-empfindliche Vogelarten .....	9
3.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	11
4.0 Kurzdarstellung des Vorhabens .....	12
5.0 Stufe I – Grundlagenermittlung .....	14
5.1 Externe Datenquellen .....	14
5.2 Erfassungen im Gelände .....	15
5.2.1 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete .....	15
5.2.2 Erfassungszeiten durchgeführter Untersuchungen.....	16
6.0 Bestandssituation .....	18
7.0 Stufe I – Vorprüfung des Artspektrums .....	20
7.1 Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten .....	20
7.1.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	20
7.1.2 Planungsrelevante Säugetiere .....	21
7.1.3 Planungsrelevante Vogelarten .....	22
7.1.4 Planungsrelevante Amphibien/Reptilien.....	25
7.1.5 Nicht planungsrelevante Tierarten .....	25
7.2 Ergebnis der Vorprüfung .....	26
8.0 Zusammenfassung .....	27
Quellenverzeichnis .....	28

## Verzeichnisse

---

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der geplanten WEA .....	1
Abb. 2	Typischer Wirtschaftsweg mit angrenzenden Saumstreifen. ....	18
Abb. 3	Kalamitätsfläche im Raum. ....	18
Abb. 4	Kalamitätsfläche mit angrenzendem alten Fichtenbestand (im Hintergrund) und jüngeren Laubstrukturen (rechter Bildrand). ....	19
Abb. 5	Laubwaldbestand im Untersuchungsgebiet.....	19
Abb. 6	Jüngerer Fichtenbestand. ....	19
Abb. 7	Wildacker im Umfeld der WEA 7. ....	19

### Tabellenverzeichnis

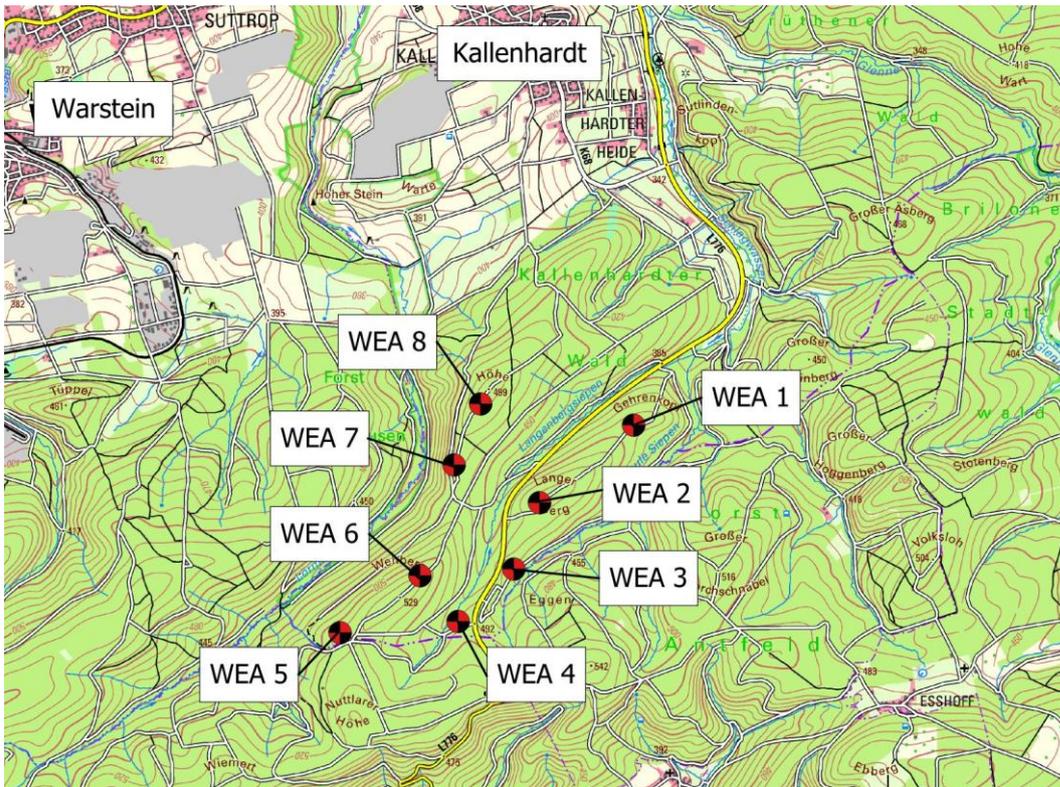
Tab. 1	Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV 2024) als WEA-empfindlich klassifizierte Fledermausarten.....	8
Tab. 2	Zusammenfassung der potenziellen Wirkfaktoren einer Planung. ....	11
Tab. 3	Koordinaten der geplanten WEA.....	12
Tab. 4	Ausgewertete externe Datenquellen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. ....	14
Tab. 5	Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Vögel 2023.....	15
Tab. 6	Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Vögel 2024.....	15
Tab. 7	Erfassung der Brutplätze und Horste .....	16
Tab. 8	Begehungstabelle zur Erfassung WEA-empfindlicher Vogelarten .....	16
Tab. 9	Durchgeführte Erfassungen im Jahr 2024.....	17
Tab. 10	Planungsrelevante Säugetiere und Darstellung der Konfliktarten.....	21
Tab. 11	Für die Untersuchungsgebiete bis 3.000 m recherchierte planungsrelevante Vogelarten und Darstellung der möglichen Konfliktarten .....	22
Tab. 12	Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere in Schutzgebieten genannte Arten und Darstellung der möglichen Konfliktarten.....	25
Tab. 13	Nichtplanungsrelevante Tierarten, welche in Schutzgebieten genannt werden, und Darstellung der möglichen Konfliktarten .....	25

## Veranlassung und Aufgabenstellung

### 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Windenergie Rüthen Wald GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Rüthen Wald südlich der Ortslage von Kallenhardt, Stadt Rüthen, Kreis Soest.

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb von WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m. Die Gesamthöhe der WEA beträgt somit bei senkrecht gestellter Rotorblattspitze 249,5 m.



**Abb. 1** Lage der geplanten WEA (rot-schwarze Kreise) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 25.

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

In Vorbereitung und als Datengrundlage für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden im Untersuchungsgebiet (kurz: UG) umfangreiche projektspezifische Untersuchungen zum Vorkommen und zur Lebensraumnutzung von Vögeln in den Jahren 2023 und 2024 erhoben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im vorliegenden Dokument auf mögliche Auswirkungen auf die Planung hin bewertet.

### **Veranlassung und Aufgabenstellung**

---

Parallel zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Teil 1 werden von MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A–K) folgende Gutachten erarbeitet:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 2 – Vertiefende Betrachtung Standort WEA 1 bis WEA 8 (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A–H)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 2 – Vertiefende Betrachtung der externen Erschließung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024I)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Teil 3 – Zusammenfassende Konfliktanalyse der geplanten acht WEA und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024J)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil 1 Grundlagen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024K)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 2 - Vertiefende Betrachtung Standort WEA 1 bis WEA 8. (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024L–S)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil 2 – Vertiefende Betrachtung Erschließung. (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024T):
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil 3 Zusammenfassung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024U)
- UVP-Bericht zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest. (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024V)
- Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest. (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024W)

## **2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen**

Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach. Nachfolgend werden der rechtliche Rahmen und die Methodik der Artenschutzprüfung näher erläutert.

### **2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### **2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie

alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

## **2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

## **2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, sofern eine Bauzeitenregelung eingehalten wird, welche Vegetation und

## Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

---

Oberboden während der Brut- und Aufzuchszeit (1. März bis 30. September) schont. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

### 2.6 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

## 2.7 WEA-empfindliche Arten

### **Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV 2024)**

Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ wurde erstmals 2013 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie dem (damaligen) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV 2013) erarbeitet. Dabei wurde unter anderem die als „Helgoländer Papier“ bekannte Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2006 berücksichtigt. Des Weiteren wurde die Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsoffer von Vögeln und Fledermäusen gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg nach einheitlichen Kriterien ausgewertet.

Im Jahr 2015 wurde die Neufassung des „Helgoländer Papiers“ veröffentlicht (LAG VSW 2015) und im Jahr 2017 erfolgte die Neufassung des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017). Gemäß Leitfaden dient die „Einordnung von WEA-empfindlichen Vogelarten sowie die zugehörigen [sic] artspezifischen Radien des Anhang 2 dieses Leitfadens [...] dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung entsprechend abzustufen. Die Radien zeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei der Einhaltung der Radien wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden“ (MULNV 2017).

Aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie z. B. durch die Aufnahme des § 45b in das BNatSchG, den § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und die auf europäischer Ebene erarbeitete RED III-Richtlinie der Europäischen Union, wurde im Jahr 2024 eine überarbeitete Fassung des Leitfadens veröffentlicht. Dieser besteht nun aus einem Modul A (veröffentlicht April 2024) und einem Modul B (im Mai 2024 noch nicht veröffentlicht), wobei sich das Modul A mit Windenergieplanungen außerhalb von Flächen beschäftigt, die gem. § 6 WindBG als Beschleunigungsflächen der Windenergie in der Diskussion sind. Aufgrund des veröffentlichten Vorentwurfs des Regionalplans der Bezirksregierung Arnsberg, nach dem sich die geplanten Standorte nicht innerhalb einer solchen Fläche befinden, wird im vorliegenden Fall das Modul A des novellierten WEA-Leitfadens (MUNV 2024) zur Vorbereitung der Artenschutzprüfung herangezogen. Es bildet im Folgenden die Grundlage für die Bewertung der ermittelten Ergebnisse.

### 2.7.1 WEA-empfindliche Fledermausarten

Gemäß LANUV werden alle in Deutschland heimischen Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft, allerdings gilt nicht für alle Arten eine vergleichbar große Empfindlichkeit gegenüber WEA. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV 2024) spricht den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Fledermausarten ein Kollisionsrisiko zu.

**Tab. 1** Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV 2024) als WEA-empfindlich klassifizierte Fledermausarten.

Art	Kollisionsrisiko
Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zugeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zugeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zugeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Zweifarbfliegenfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben

Die Zweifarbfliegenfledermaus zählt, wie auch der Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Rauhautfledermaus, als Fernwanderer und kann in NRW sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler angetroffen werden. Aufgrund der bislang vorliegenden unständigen Vorkommen können diese allerdings bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Planungen oder Genehmigungen gemäß MUNV (2024) keine Rolle spielen.

Die Zwergfledermaus „ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor“ (MUNV 2024). Die Art wird in der Roten Liste NRW als „ungefährdet“ geführt (LANUV 2010). Aufgrund der Ubiquität der Art müssen Tierverluste an Windenergieanlagen anders interpretiert werden als gleich hohe Verluste seltenerer Arten. Gemäß WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) ist lediglich im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (im 1 km-Radius um WEA-Standort, > 50 reproduzierende Weibchen) darzulegen, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl ist das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich individuenbezogen (nicht populationsbezogen) auszulegen (EBENDA) und gilt somit auch für einzelne Individuen der Zwergfledermaus. „Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen“ (EBENDA).

## **2.7.2 WEA-empfindliche Vogelarten**

Gemäß der neuen Gesetzgebung im BNatSchG § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ werden für 15 kollisionsgefährdete Vogelarten artspezifische Abstandsbereiche definiert: der Nahbereich, der zentrale Prüfbereich und der erweiterte Prüfbereich.

### **Nahbereich**

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der [...] für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“ (§ 45b Abs. 2 BNatSchG)

### **Zentraler Prüfbereich**

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die [...] für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; [...] so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“ (§ 45b Abs. 3 BNatSchG)

### **Erweiterter Prüfbereich**

„Liegt zwischen dem Brutplatz [...] und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die [...] für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“ (§ 45b Abs. 4 BNatSchG)

### **Außerhalb des erweiterten Prüfbereiches**

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der [...] für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“ (§ 45b Abs. 5 BNatSchG)

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

---

### **3.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA werden die anstehenden Strukturen dauerhaft durch Bauwerke und Verkehrsflächen überplant. Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus.

Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten mit sich bringen. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben auch betriebsbedingte Wirkungen ausgehen.

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von WEA gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Potenzielle Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

**Tab. 2 Zusammenfassung der potenziellen Wirkfaktoren einer Planung.**

<b>potenzielle Wirkfaktoren der Planung</b>		
<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
Verletzung/Tötung im Eingriffsbereich		Verletzung/Tötung durch Betrieb
optische Scheuchwirkung	optische Scheuchwirkung	
akustische Scheuchwirkung	akustische Scheuchwirkung	
kurzfristiger Lebensraumverlust (im Bereich der temporären Nutzflächen)	langfristiger Lebensraumverlust (direkt am Standort oder durch Entwertung des Umfelds)	langfristiger Lebensraumverlust (durch Entwertung des Umfelds)

**Kurzdarstellung des Vorhabens**

## 4.0 Kurzdarstellung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb von acht WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162,00 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m. Die Gesamthöhe der WEA beträgt somit bei senkrecht gestellter Rotorblattspitze 249,5 m.

**Tab. 3 Koordinaten der geplanten WEA (UTM-Koordinaten).**

Anlage	Lage des Anlagenstandortes			Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)
	X-Koordinate	Y-Koordinate	Kreis			
WEA 1	460877,25	5697016,79	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 2	460000,15	5696238,57	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 3	459741,21	5695780,92	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 4	459239,64	5695267,65	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 5	458306,52	5695187,53	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 6	458865,2	5695613,13	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 7	459223,18	5696421,74	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 8	459354,04	5697017,92	Soest	162,00	175,00	249,50

### Gegenstand der Planung

Gegenstand der Planung sind die direkten Anlagenstandorte sowie die dazugehörigen Nutzflächen wie z. B. Kranstellflächen und Montageflächen. Ebenfalls inbegriffen ist eine für die Dauer der gesamten Betriebszeit der WEA vorgesehene unterirdische Löschwasserzisterne. Die genannten Elemente sind durchweg neu zu errichten.

### Fundament

Zur Errichtung jeder geplanten Windenergieanlage wird ein kreisförmiges Fundament angelegt. Der Bodenaushub der Fundamentgrube wird nach Fertigstellung des Fundamentes i. d. R. wieder angeschüttet.

### Nutzflächen

Die zur Errichtung jeder geplanten WEA benötigte Kranstellfläche wird benachbart zu dem Fundament dauerhaft aus Mineralgemisch angelegt. Der Oberboden wird abgeschoben. An die Kranstellfläche und das Fundament angrenzend müssen ggf. Böschungen dauerhaft angelegt werden.

Zusätzlich sind weitere Flächen im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA erforderlich. Dazu zählen z. B. Montageflächen, Containerflächen oder der Müllsammelplatz. Die Flächen werden i. d. R. in Schotterbauweise hergestellt. Nach

#### **Kurzdarstellung des Vorhabens**

---

Inbetriebnahme der WEA wird das Schottermaterial zurückgebaut. Anschließend kann im Bereich dieser temporär genutzten Flächen Ruderalflur wiederhergestellt werden.

Zudem werden im Umfeld der Bauflächen hindernisfreie Arbeitsbereiche/Baustelleneinrichtungsflächen hergestellt. Die Arbeitsbereiche werden von der anstehenden Vegetation befreit, der Oberboden wird, soweit erforderlich, abgetragen und zwischengelagert. Die Arbeitsbereiche werden von den Baufahrzeugen befahren. Auch die Zwischenlagerung von Erdaushub findet im Bereich der hindernisfreien Arbeitsbereiche statt. Nach Inbetriebnahme der WEA werden diese Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

**Stufe I – Grundlagenermittlung**

**5.0 Stufe I – Grundlagenermittlung**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, auch in Bezug auf kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben, erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Zur Datengewinnung über die Verbreitung der WEA-empfindlichen Arten im Untersuchungsgebiet (UG) 1.500 m sowie aller planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet 500 m wurde eine in Datenrecherche externer Datenquellen und eigene Geländeuntersuchungen gestufte Vorgehensweise gewählt.

**5.1 Externe Datenquellen**

Die Datenrecherche erfolgte im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums durch die Auswertung von Informationen zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen), die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, die Auswertung des Schwerpunkt-vorkommens WEA-empfindlicher Vogelarten sowie die Befragung sachkundiger Personen und Dienststellen.

**Tab. 4 Ausgewertete externe Datenquellen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.**

Daten	Quelle
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotop, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen) aus der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2024A):  <a href="https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos">https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2024B):  <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4516-1,2,3,4; 4616-1,2">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4516-1,2,3,4; 4616-1,2</a>
Auswertung Schwerpunkt-vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (LANUV 2024c):  <a href="https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind">https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind</a>
Befragungen Dritter	Behörden, ehrenamtlicher Naturschutz, Jagd und Forst, sachkundige Privatpersonen (im Jahr 2024)

**Stufe I – Grundlagenermittlung**

**5.2 Erfassungen im Gelände**

Die projektspezifischen Erfassungen im Gelände wurden in den Jahren 2023 und 2024 durch Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG erhoben und im vorliegenden ASF Teil 2 (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A–H) auf potenzielle Konflikte hin ausgewertet.

**5.2.1 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete**

Bei allen Erfassungen wurden hinsichtlich der saisonalen und tageszeitbedingten Terminierung der Erfassungen die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021) und der Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) ebenso berücksichtigt wie die Vorgaben des im Jahr 2023 gültigen WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) sowie des aktuellen WEA-Leitfadens NRW (MUNV 2024) im Erfassungsjahr 2024. Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt und entsprechende Untersuchungsgebiete (UG) generiert:

**Tab. 5 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Vögel 2023.**

Untersuchungsschritt	Untersuchungsgebiet
Brutplatz- und Horstkartierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutplatzsuche und Besatzkontrolle im UG 1.500 m der geplanten WEA-Standorte 2023</li> </ul>
Revier- und Individuenkartierung WEA-empfindlicher Vogelarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtkartierung WEA-empfindlicher Eulenarten im UG 1.000 m der geplanten WEA-Standorte 2023</li> <li>• Revier- und Individuenkartierung tagaktiver WEA-empfindlicher Vogelarten im UG 1.500 m der geplanten WEA-Standorte 2023</li> </ul>

**Tab. 6 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Vögel 2024.**

Untersuchungsschritt	Untersuchungsgebiet
Besatzkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besatzkontrollen 2024 der im Jahr 2023 im UG 1.500 m erfassten Brutplätze</li> </ul>
Revier- und Individuenkartierung Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartierbaumsuche im UG 300 m der geplanten WEA-Standorte 2024</li> <li>• Revier- und Individuenkartierung planungsrelevanter Vogelarten im UG 300 m der geplanten WEA-Standorte 2024</li> </ul>

**Stufe I – Grundlagenermittlung**

**5.2.2 Erfassungszeiten durchgeführter Untersuchungen**

**Tab. 7 Erfassung der Brutplätze und Horste im Untersuchungsgebiet 1.500 m um die Standorte der geplanten WEA.**

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Brutplatz- erfassung	13.01.2023	11:30–15:00	5 °C, 5 bft, trocken
	17.01.2023	12:00–16:00	0 °C, 2 bft, klar
	18.01.2023	08:30–12:30	0 °C, 2 bft, klar
	21.01.2023	13:00–15:30	-2 °C, 1 bft, klar
	23.01.2023	14:00–17:00	1 °C, 1 bft, klar
	01.02.2023	08:00–13:00	4 °C, 4 bft, bedeckt
	07.02.2023	09:00–15:00	4 °C, 1bft, klar
	08.02.2023	08:30–16:30	2 °C, 1 bft, klar
	10.02.2023	08:30–15:30	1 °C, 2 bft, klar
	13.02.2023	13:30–17:00	7–11 °C, 2 bft, klar
	14.02.2023	13:00–17:00	10 °C, 2 bft, klar
	22.02.2023	11:45–15:15	15 °C, 2 bft, klar
	22.02.2023	12:30–15:15	7 °C, 2 bft, Nieselregen
	27.02.2023	13:00–17:00	0 °C, 1 bft, klar
14.03.2023	07:15–16:00	5 °C, 3 bft, Regenschauer	
Besatzkontrollen	13.04.2023	10:00–16:30	5–7 °C, 4–5 bft, teils bedeckt
	14.04.2023	12:45–17:15	10 °C, 1–3 bft, bedeckt
	21.04.2023	07:00–14:00	8–12 °C, 1–3 bft, klar
	20.06.2023	08:00–16:45	14–28 °C, 1–3 bft, klar
	22.06.2023	09:30–14:00	14–25 °C, 1–2 bft, klar
	23.06.2023	08:00–14:00	14–19 °C, 3–5 bft, bedeckt
	26.06.2023	10:00–13:00	12–19 °C, 2–4 bft, teils bedeckt
	27.06.2023	08:30–15:30	14–18 °C, 2–4 bft, klar
	12.07.2023	13:45–19:45	22–23 °C, 3–4 bft, bedeckt
	17.07.2023	10:15–14:15	13–15 °C, 3–4 bft, bedeckt
18.07.2023	14:30–15:45	22 °C, 1–3 bft, teils bedeckt	

**Tab. 8 Begehungstabelle zur Erfassung WEA-empfindlicher Vogelarten im Untersuchungsgebiet bis 1.500 m um die Standorte der geplanten Windenergieanlagen im Jahr 2023.**

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Revierkartierung nachtaktiver WEA- empfindlicher Eulenarten	23.01.2023	17:00–19:30	0 °C, 2 bft, klar
	22.02.2023	18:00–20:00	9–10 °C, 1–3 bft, klar
	21.03.2023	18:30–20:30	8 °C, 4 bft, klar bis leicht bewölkt
Revierkartierung WEA-empfindlicher Vogelarten	13.04.2023	10:00–16:30	5–7 °C, 4–5 bft, teils bedeckt
	14.04.2023	12:45–17:15	10 °C, 1–3 bft, bedeckt
	21.04.2023	07:00–14:00	8–12 °C, 1–3 bft, klar

**Stufe I – Grundlagenermittlung**

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
	15.05.2023	06:15–14:15	10–13 °C, 1–3 bft, klar
	24.05.2023	07:00–13:15	9–12 °C, 2–4 bft, bedeckt
	25.05.2023	09:30–13:30	8–9 °C, 1–3 bft, bedeckt
	26.05.2023	10:00–13:30	9–14 °C, 1–3 bft, bedeckt
	20.06.2023	08:00–16:45	14–28 °C, 1–3 bft, klar
	22.06.2023	09:30–14:00	14–25 °C, 1–2 bft, klar
	23.06.2023	08:00–14:00	14–19 °C, 3–5 bft, bedeckt
	26.06.2023	10:00–13:00	12–19 °C, 2–4 bft, teils bedeckt
	27.06.2023	08:30–15:30	14–18 °C, 2–4 bft, klar
	12.07.2023	13:45–19:45	22–23 °C, 3–4 bft, bedeckt
	17.07.2023	10:15–14:15	13–15 °C, 3–4 bft, bedeckt
	18.07.2023	14:30–15:45	22 °C, 1–3 bft, teils bedeckt

**Tab. 9 Durchgeführte Erfassungen im Jahr 2024.**

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter
Besatzkontrollen	26.04.2024	7:00–9:00	6–8 °C, 2 bft, klar
	30.04.2024	11:00–16:00	17 °C, 2 bft, klar
	02.05.2024	09:00–14:45	20 °C, 2 bft, klar
	03.07.2024	10:00–15:00	25 °C, 3 bft, klar
	08.07.2024	8:15–13:00	19 °C, 2 bft, leicht bedeckt
	09.07.2024	9:00–13:00	23 °C, 1–2 bft, klar
Quartierbaumsuche	14.02.2024	11:30–16:30	6 °C, 4 bft, regnerisch
	12.03.2024	6:30–9:00	5 °C, 2 bft, bedeckt
	28.03.2024	6:00–8:00	3–5 °C, 3 bft, klar
	10.04.2024	6:45–8:45	6 °C, 3 bft, bedeckt
Revierkartierung planungsrelevanter Vogelarten	12.03.2024	6:30–9:00	5 °C, 2 bft, bedeckt
	28.03.2024	6:00–8:00	3–5 °C, 3 bft, klar
	10.04.2024	6:45–8:45	6 °C, 3 bft, bedeckt
	02.05.2024	6:00–9:00	13 °C, 2 bft, klar
	21.05.2024	5:30–9:30	8–12 °C, 2 bft, klar
	14.06.2024	05:00–9:00	11–15 °C, 2–3 bft, bedeckt
	25.06.2024	05:00–10:00	11–16 °C, 1–2 bft, klar

## Bestandssituation

---

### 6.0 Bestandssituation

Zur Erfassung der Bestandssituation wurde die weitere Umgebung um die geplanten Anlagenstandorte betrachtet.

Die WEA sind auf Forstflächen, die aufgrund der Trockenheit und des Borkenkäferbefalles der letzten Jahre als Kalamitätsflächen einzustufen sind, geplant. In der näheren Umgebung finden sich weitere großflächige Kalamitätsflächen. Auf diesen Flächen wurden die Altbaumbestände (Fichte) zum Großteil entfernt und die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen. Die natürlichen Verjüngungsflächen innerhalb der Kahlfelder sind noch vorhanden. Unterbrochen werden die Kalamitätsflächen durch größere und kleinere Laubholzbestände sowie Einzelbäume. Weiterhin befinden sich vereinzelt jüngere Fichtenbestände in der Umgebung. Innerhalb der Untersuchungsgebiete 25 m um die geplanten WEA sowie in der näheren Umgebung befinden sich außerdem Quellen, Fließgewässer, Teiche und Wildäcker/Wildackerbrachen.

Erschlossen wird die Landschaft zum größten Teil durch geschotterte/teilversiegelte Wirtschaftswege sowie zum Teil durch asphaltierte Bereiche. Entlang der Wege verlaufen unterschiedlich breite Saumstreifen mit krautig grasiger Vegetation, in einigen Bereichen werden die Wege auch von Baumreihen bzw. Straßenbegleitgehölzen gesäumt.



**Abb. 2** Typischer Wirtschaftsweg mit angrenzenden Saumstreifen.



**Abb. 3** Kalamitätsfläche im Raum.

**Bestandssituation**

---



**Abb. 4** Kalamitätsfläche mit angrenzendem alten Fichtenbestand (im Hintergrund) und jüngeren Laubstrukturen (rechter Bildrand).



**Abb. 5** Laubwaldbestand im Untersuchungsgebiet.



**Abb. 6** Jüngerer Fichtenbestand.



**Abb. 7** Wildacker im Umfeld der WEA 7.

## 7.0 Stufe I – Vorprüfung des Artspektrums

### 7.1 Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten

#### 7.1.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Werden außerhalb dieses Zeitraums Vegetationsbestände beeinflusst, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung ein Auslösen von Verboten gemäß § 44 BNatSchG im Vorfeld auszuschließen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind – mit Ausnahme des Arbeitsraumes – in den vorhabensspezifisch vorgesehenen Bereichen oder auf vorhandene befestigte Flächen zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

**Stufe I – Vorprüfung des Artspektrums**

**7.1.2 Planungsrelevante Säugetiere**

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Untersuchungsgebieten recherchierten planungsrelevanten Säugetierarten sowie alle zusätzlich WEA-empfindlichen Säugetierarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation, der Ergebnisse der Erfassungen und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- als planungsrelevante Art außerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt sind
- als WEA-empfindliche Art außerhalb ihres Untersuchungsradius aufgeführt sind
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Die verbleibenden potenziellen Konfliktarten werden im weiteren Verlauf vertiefend betrachtet und bei Bedarf wird eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Tab. 10 Planungsrelevante Säugetiere und Darstellung der Konfliktarten (blau hinterlegt).**

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>planungsrelevante Säugetiere</b>							
Bechsteinfledermaus	U+	FIS: N	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Wildkatze	G+	FIS: N	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
<b>zusätzlich WEA-empfindliche Säugetiere</b>							
Breitflügelfledermaus	U-	FIS: N	Kollision	x			ja
Kleinabendsegler	U	FIS: N	Kollision	x			ja
Nordfledermaus	G	FIS: N	Kollision	x			ja
Zweifarbflodermas	G	FIS: N, LINFOS	Kollision	x			ja
Zwergfledermaus	G	FIS: N	Kollision	x			ja

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, N = Nachweis ab 2000 vorhanden,

**Datenquelle:**

GB = gesetzlich geschützte Biotope, BK = Biotopkataster, FFH= FFH-Gebiet, VB = Biotopverbundflächen, LINFOS = Fundortkataster, FIS = Messtischblatt Tabelle (LANUV)

**Stufe I – Vorprüfung des Artspektrums**

**7.1.3 Planungsrelevante Vogelarten**

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Untersuchungsgebieten recherchierten planungsrelevanten Vogelarten sowie alle zusätzlich WEA-empfindlichen Vogelarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- als planungsrelevante Art außerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt sind
- als WEA-empfindliche Art außerhalb ihres Untersuchungsradius aufgeführt sind
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Auf der Basis dieser Punkte konnte eine erste Einschätzung der über die Datenrecherche identifizierten Vogelarten bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen werden.

**Tab. 11 Für die Untersuchungsgebiete bis 3.000 m recherchierte planungsrelevante Vogelarten und Darstellung der möglichen Konfliktarten (blau hinterlegt).**

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>							
<b>planungsrelevante Vogelarten</b>							
Baumpieper	U-	FIS: N/B, BK	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Bluthänfling	U	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Eisvogel	G	FIS: N/B, FFH	keine				nein
Feldlerche	U-	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	U	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Feldsperling	U	FIS: N/B	keine				nein
Flussregenpfeifer	S	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	U	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja

**Stufe I – Vorprüfung des Artspektrums**

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Grauspecht	S	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Habicht	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Kleinspecht	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Kuckuck	U-	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Mehlschwalbe	U	FIS: N/B	keine				nein
Mittelspecht	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Neuntöter	G-	FIS: N/B, FFH	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Orpheusspötter	U+	FIS: N/B	keine				nein
Raubwürger	S	FIS: N/B, FFH	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Rauchschwalbe	U-	FIS: N/B	keine				nein
Raufußkauz	S	FIS: N/B, LINFOS, BK	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Rebhuhn	S	FIS: N/B	keine				nein
Schleiereule	G	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzspecht	G	FIS: N/B, BK, LINFOS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Sperber	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Sperlingskauz	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Star	U	FIS: N/B	keine				nein
Tannenhäher	G-	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Teichhuhn	G	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja

**Stufe I – Vorprüfung des Artspektrums**

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Turteltaube	S	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	U	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Waldohreule	U	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Waldschnepfe	U	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Waldwasserläufer	G	FIS: N/B	keine				nein
Weidenmeise	G	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Wendehals	S	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Wiesenpieper	S	FIS: N/B	keine				nein
Zwergtaucher	G	FIS: N/B	keine				nein
<b>zusätzlich WEA-empfindliche Vogelarten</b>							
Baumfalke	U	FIS: N/B, LINFOS	Kollision	x			ja
Rotmilan	G	SPVK, FIS: N/B, LINFOS	Kollision	x			ja
Schwarzstorch	U	FIS: N/B, SPVK, LINFOS, VSG	Störverhalten		x		ja
Uhu	G	FIS: N/B, LINFOS	Kollision	x			ja

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht,

+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden,

**Datenquelle:**

GB = gesetzlich geschützte Biotope, BKS = Biotopkataster, FFH= FFH-Gebiet, VB = Biotopverbundflächen, LINFOS = Fundortkataster, FIS = Messtischblatt Tabelle (LANUV),

SPVK = Schwerpunktorkommen

**Stufe I – Vorprüfung des Artspektrums**

**7.1.4 Planungsrelevante Amphibien/Reptilien**

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Untersuchungsgebieten recherchierten planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation, der Ergebnisse der Erfassungen und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- Als planungsrelevante Art außerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt sind
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

**Tab. 12 Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere in Schutzgebieten genannte Arten und Darstellung der möglichen Konfliktarten (blau hinterlegt).**

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Amphibien/Reptilien</b>							
Geburtshelferkröte	S	FIS: N, BK	keine				nein

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, N = Nachweis ab 2000 vorhanden,

**Datenquelle:**

GB = gesetzlich geschützte Biotope, BK = Biotopkataster, FFH= FFH-Gebiet, VB = Biotopverbundflächen, LINFOS = Fundortkataster, FIS = Messtischblatt Tabelle (LANUV)

**7.1.5 Nicht planungsrelevante Tierarten**

In der nachfolgenden Tabelle werden alle, in den Schutzgebieten des Untersuchungsgebietes 500 m recherchierten nicht-planungsrelevanten Tierarten aufgeführt.

**Tab. 13 Nichtplanungsrelevante Tierarten, welche in Schutzgebieten genannt werden, und Darstellung der möglichen Konfliktarten (blau hinterlegt).**

Art	Datenquelle
<b>nicht planungsrelevante Tierarten</b>	
Groppe	BK, FFH
Waldbaumläufer	BK
Fichtenkreuzschnabel	BK
Buntspecht	BK
Sumpfmehse	BK
Grasfrosch	BK

**Stufe I – Vorprüfung des Artspektrums**

---

<b>Art</b>	<b>Datenquelle</b>
Bergmolch	BK
Kleiber	BK
Fadenmolch	BK
Gebänderter Feuersalamander	BK
Trauerschnäpper	BK
Teichmolch	BK
Kaisermantel	BK

## **7.2 Ergebnis der Vorprüfung**

Insgesamt kann für sieben planungsrelevante Fledermausarten und 26 planungsrelevante Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Zur vertieften Prüfung dieser Arten ist die Auswertung von extern im Feld generierten Daten notwendig, die im Jahr 2023 und 2024 durch Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG erhoben wurden. Die artspezifische Analyse im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Stufe II erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Teil 2 für jede geplante WEA einzeln (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A–H).

## Zusammenfassung

---

### 8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Rüthen plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Rüthen Wald südöstlich der Stadt Warstein im Kreis Soest.

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

In Vorbereitung und als Datengrundlage für diesen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde eine umfangreiche Datenrecherche in einschlägigen Datenbanken durchgeführt. Die Datenrecherche erfolgte im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums durch die Auswertung von Informationen zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen), die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, die Auswertung des Schwerpunktorkommens WEA-empfindlicher Vogelarten sowie die Befragung sachkundiger Personen und Dienststellen.

Insgesamt kann für sieben planungsrelevante Fledermausarten und 26 planungsrelevante Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Zur vertieften Prüfung dieser Arten ist die Auswertung von extern im Feld generierten Daten notwendig, die im Jahr 2023 und 2024 durch Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG erhoben wurden. Die artspezifische Analyse im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Stufe II erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Teil 2 für jede geplante WEA einzeln (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A–H).

Warstein-Hirschberg, November 2024



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- LAG VSW (2020): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- LANUV (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>. Zugriff: 09.07.2024.
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013-1,-2;3913-3,-4>. Zugriff: 09.07.2024.
- LANUV (2024C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Energieatlas NRW. (WWW-Seite) <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>. Zugriff: 09.07.2024.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A–H): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest, Teil 2 – Vertiefende Betrachtung Standort WEA 1 bis WEA 8. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024I): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest, Teil 2 – Vertiefende Betrachtung der Erschließung. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024J): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest, Teil 3 – Zusammenfassende Konfliktanalyse der geplanten acht WEA und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024K): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest, Teil 1 – Grundlagen. Warstein-Hirschberg.

#### Quellenverzeichnis

---

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024L–S): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest, Teil 2 – Vertiefende Betrachtung Standort WEA 1 bis WEA 8. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024T): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest, Teil 2 – Vertiefende Betrachtung Erschließung. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024U): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest, Teil 3 – – Betrachtung der Wechselwirkungen und Zusammenfassung. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024V): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. UVP-Bericht zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024W): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“- 51 S., 8 Anhänge, Fassung vom 12.11.2013.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.- 65 S., 8 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.
- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

#### Quellenverzeichnis

---

MUNV (2024): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.- 94 S., 10 Anhänge, Fassung vom 12.04.2024.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.